



Statuten

**der Berufsvereinigung der Gebärdensprachlehrer/innen
und Gebärdensprachausbildner/innen**



Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Berufsvereinigung der Gebärdensprachlehrer/innen und Gebärdensprachausbildner/innen“, nachfolgenden BGA genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Berufs-, Unternehmens- und Branchenorganisation von Unterrichts-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben im Bereich der Gebärdensprache mit Sitz in der Deutschschweiz.
2. Der Sitz der BGA ist in Zürich.
3. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe und Namen sind geschlechtsneutral.

Zweck und Aufgabenerfüllung

Art. 2 Zweck

Die BGA verfolgt namentlich folgende Zwecke:

1. Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen;
2. Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Aus- und Weiterbildungen in den von der BGA betreuten Branchen und Berufen;
3. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden, Sozialpartnern und anderen Organisationen.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

1. Die BGA erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen parteipolitischer Unabhängigkeit und konfessioneller Neutralität.
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft gemäss Anhang A festgehalten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der BGA können natürliche und juristische Personen aus der Deutschschweiz werden, die sich regelmässig der Durchführung, Förderung oder Entwicklung der Gebärdensprache in fachlichen Belangen widmen und die Statuten, das Leitbild, das Berufsbild und die Zielsetzungen der BGA anerkennen.

Natürliche Personen, die Mitglied werden wollen, müssen über mindestens eines der folgenden Diplome verfügen:

1. ein Diplom als Gebärdensprachlehrer/in oder Gebärdensprachausbildner/in,
2. ein Zertifikat als Gebärdensprachlehrer/in oder Gebärdensprachausbildner/in.
3. einen eidgenössischen Fachausweis als Ausbilder/in in ausbildungsähnlichen Berufen.
4. einen eidgenössischen Fachausweis als Ausbilder/in, sofern sie eine gute Gebärdensprachkompetenz und regelmässige Verwendung der Gebärdensprache im Alltag haben.
5. ein pädagogisches Diplom, bzw. einen entsprechenden Abschluss, sofern sie eine gute Gebärdensprachkompetenz und regelmässige Verwendung der Gebärdensprache im Alltag haben.



Art. 5 Mitgliederkategorien

In der BGA bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Gönner
4. Freimitglieder
5. Ehrenmitglieder

Art. 6 Juristische Personen

1. Aktivmitglieder sind juristische Personen, welche in den vom BGA betreuten Branchen tätig sind.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Ihre Vertreter können in alle Organe und Kommissionen des Verbandes gewählt werden.

Art. 7 Natürliche Personen

1. Diese Kategorie umfasst an den Tätigkeiten des Vereins interessierte natürliche Personen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Einzelmitglieder haben das einfache Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch nur in die Kommissionen und Arbeitsgruppen gewählt werden.

Art. 8 Gönner

1. Gönner sind natürliche und juristische Personen, die die Aktivitäten des Vereins finanziell und ideell unterstützen.
2. Gönner sind nicht unmittelbar in den Arbeits- und Dienstleistungsbereichen der juristischen Personen tätig.
3. Gönner werden vom Vorstand aufgenommen.
4. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Freimitglieder

1. Natürliche Personen, die mindestens einen eidgenössischen Fachausweis haben, und sich im Vorstand, in den Kommissionen und Arbeitsgruppen aktiv einsetzen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Sie sind nicht beitragspflichtig.

Art. 10 Ehrenmitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die sich um den BGA oder den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BGA ernannt werden.
2. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die keinem Mitgliederbeitrag verpflichtet sind.



Art. 11 Studenten / Lernenden

Diese Kategorie umfasst an den Tätigkeiten des Vereins interessierte Passivmitglieder.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmekriterien umfassen folgendes:

1. Befindet sich der Student in der Hauptausbildung in der AGSA mit einem Mindestabschluss als EFZ.
2. Ist der Student gebärdensprachkompetent und befindet er sich in der SVEB-Ausbildung.
3. Ist der Student gebärdensprachkompetent und befindet er sich in der pädagogischen, bzw. heilpädagogischen Hochschule.

Die Studenten verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie dürfen an unseren Informationsanlässen und Programmen teilnehmen und an den Veranstaltungen mithelfen.

Wenn die Studenten / Lernenden keine der drei obigen Aufnahmekriterien erfüllen, können sie als Gönner beitreten.

Art. 12 Aufnahmeverfahren

Für die Aufnahme als Mitglied des BGA gilt das folgende Verfahren:

- Natürliche und juristische Personen sowie Gönner bewerben sich schriftlich um die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an einer der nächsten Sitzungen.
- Ehrenmitgliedschaft und Freimitgliedschaft sind an der Mitgliederversammlung zu beantragen. Wer zum Ehrenmitglied oder Freimitglied ernannt wird, entscheidet jedes Mitglied an der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung der juristischen Person
- b) Durch den Tod einer natürlichen Person
- c) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten;
- d) durch Ausschluss:
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - das Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
 - der wiederholte Verstoss gegen die in den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Pflichten.
 - illoyales oder unehrenhaftes Handeln, welches dem Zweck des Verbandes widerspricht oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt.
 - andere Verstösse gegen das Prinzip von „Treu und Glauben“
- e) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
- f) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- g) Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Vorstand Rekurs einlegen. Dem Rekurs kommt eine aufschiebende Wirkung zu. Beim Rekurs des ausgeschlossenen Mitgliedes, welcher plausible Gründe gegen das Ausschlussverfahren gemäss Art. 13 hat, entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung.



Organisation des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen für Qualitätssicherung
- d) Kommissionen für Weiterbildung
- e) Arbeitsgruppen
- f) die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Versammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail oder durch einen persönlichen Brief unter Angabe der Traktanden einberufen.
Termin und Ort sind 6 Monate vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Die ordentliche Versammlung findet jeweils im Januar/Februar statt.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin versendet werden.
Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, müssen sich vorzeitig melden, dies schriftlich begründen und den Entschuldigungsgrund im Schreiben benennen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
3. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts der Kommissionen / Arbeitsgruppen
 - e) Abnahme der Jahresabrechnung und des Revisoren Berichts sowie des Budgets
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder
 - i) Statutenrevisionen
 - j) Festlegung des Jahresprogrammes
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - m) Ausschluss von Mitgliedern u.a. bei Rekursen
 - n) andere Geschäfte, die dem Vorstand vorlegt werden
4. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Brief, E-Mail und Gebärdensprachvideo mit schriftlichen Stichworten sind erlaubt. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.



Art. 16 Beschlussfassung

Beschlüsse, Statutenänderungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Personen.

Vorstand

Art.17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Personen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst; Kassierer/in und Protokollführer werden im gleichen Wahljahr, Weiterbildungsleiterin und Webmaster im darauffolgenden Wahljahr gewählt.

Ausserordentliche Gründe, wie Krankheit oder Tod, erlauben einen vorzeitigen Austritt, wobei Präsident/in und Kassierer/in nicht gleichzeitig den Vorstand verlassen können.

Umfasst der Vorstand mehr als fünf Personen, bestimmt er selbst die neuen Funktionen und das entsprechende Wahljahr (gerade/ungerade). Er erstellt ein Pflichtheft für sämtliche Vorstandsmitglieder.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden; solche sind in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 19 Finanzkompetenz Vorstand

Über Ausgaben, die das Budget übersteigen, kann der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr.1000.- selbst entscheiden.

Art. 20 Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin unterzeichnet rechtsgültig kollektiv zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Rechnungsrevisoren

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor / eine Rechnungsrevisorin und ein Ersatzmitglied. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Versammlung den Revisoren Bericht vorzulegen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei einer der Revisoren in geraden, der andere in ungeraden Jahren die Amtszeit beginnt. Zudem tritt jährlich der amtsältere Revisor / die amtsältere Revisorin zurück, wird das Ersatzmitglied Revisor/in und muss ein neues Ersatzmitglied gewählt werden.



Finanzierung

Art. 22 Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Mitgliederbeiträgen, siehe Anhang B
- Gönner
- Zinsen
- Spenden
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Verkaufserlösen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Mitgliedern, die nach der 1. Mahnung den Beitrag nicht bezahlen, werden für jede weitere Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 5. — berechnet.

Auflösung

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend ist. Von den Anwesenden muss zudem eine Mehrheit von zwei Dritteln der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Verein, Verband und/oder Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2013 per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Änderung/Anpassung:

- gemäss Antrag vom MV 29 Januar 2016: neu: Art. 11 Studenten / Lernenden
- gemäss Antrag vom MV 07. Februar 2020 neu: Art. Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft; c)

Cham, den 7. Februar 2020

Christa Notter

Andreas Binggeli